

BEKANNTMACHUNG

**Bekanntmachung Nr. 39
der Gemeinde Hohenlockstedt**

Durchführung des Anzeigeverfahrens für die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Am Wasserturm“ der Gemeinde Hohenlockstedt für das Gebiet Lessing-/Hermann-Löns-Straße (Teilbereich 4 der 1. Änderung)

Für die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 17. September 1992 als Satzung beschlossene 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Am Wasserturm“ der Gemeinde Hohenlockstedt für das Gebiet Lessing-/Hermann-Löns-Straße (Teilbereich 4 der 1. Änderung), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB durchgeführt worden. Dieses wird hiermit bekanntgemacht. Die örtlichen Bauvorschriften sind mit Verfügung des Herrn Landrats des Kreises Steinburg vom 24. Mai 1993, Az.: 614-6120-03-III.1-223, genehmigt worden.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 8. Juli 1993 in Kraft. Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu ab diesem Tag in der Gemeindeverwaltung Hohenlockstedt, Kieler Straße 49, 25551 Hohenlockstedt, Zimmer 20, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs.

1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Hohenlockstedt, den 5. Juli 1993

Gemeinde Hohenlockstedt
Der Bürgermeister
gez. Blaschke
Bürgermeister

L. S.

Veröffentlicht in der Norddeutschen Rundschau am 7. Juli 1993

Die Übereinstimmung der vorstehenden Abschrift (Ablichtung usw.) mit dem Original in der Norddeutschen Rundschau wird hiermit amtlich beglaubigt.

Die Beglaubigung dient der Vorlage bei der Anzeige- bzw. Genehmigungsbehörde.

Hohenlockstedt, den - 8. Juli 1993

Gemeinde Hohenlockstedt
Der Bürgermeister
In Auftrage



Gemeinde Hohenlockstedt
Der Bürgermeister

B E G R Ü N D U N G

zur Satzung der Gemeinde Hohenlockstedt, Kreis Steinburg, über die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 - Am Wasserturm -, Bereich Lessingstraße/Hermann-Löns-Straße (Teilbereich 4 der 1. Änderung)

1. Aufstellungsbeschluß

Die Aufstellung erfolgt nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253).

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763) in der Fassung der vierten Änderung vom 23. Januar 1990).

2. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Diese Bebauungsplan-Änderung entwickelt sich aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Hohenlockstedt.

3. Lage des Geltungsbereiches der 7. Änderung

Der Geltungsbereich liegt im Bereich zwischen der nordöstlich verlängerten Lessingstraße und der Hermann-Löns-Straße.

4. Vorhandene Nutzung

Das Grundstück wird zur Zeit als Gartenland genutzt.

5. Geplante Nutzung

Entsprechend den tatsächlich vorhandenen und eingemessenen Versorgungsleitungen sowie den Grundstücksgrenzen mußte dieser Bereich den o. g. Vorgaben auch städtebaulich angepaßt werden, damit eine Realisierung möglich wird. Die Ursprungsparzelle 77/62 ist nunmehr für vier Einfamilienhäuser (bisher 3 Stück) aufgeteilt worden. Die Ursprungsparzellen 77/63, 77/84 und 77/85 sind verschmolzen worden und für fünf Einfamilienhäuser aufgeteilt worden.

6. Bodenordnung

Es müssen private bodenordnende Maßnahmen durchgeführt werden.

7. Erschließung, Ver- und Entsorgung

Die Erschließung gem. BauGB ist nicht vorhanden.

Die Gemeinde wird sich gem. BauGB an den Kosten der notwendigen öffentlichen Erschließung beteiligen.

Die Versorgung mit Erdgas ist vorgesehen.

Gebilligt durch den Beschluß der Gemeindevertretung vom 17.09.1992

Hohenlockstedt, den 23. Feb. 1993



Der Bürgermeister

